

Satzung
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. 2. 2004
2. veränderte Fassung vom 23. 3. 2015

Literaturhaus Magdeburg e. V. -

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Literaturhaus Magdeburg e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Literaturhaus Magdeburg e.V. steht als Trägerverein für das Literaturhaus der Stadt Magdeburg zur Verfügung.
2. Er organisiert für die Bürger der Stadt Magdeburg literarische Veranstaltungen und beteiligt sich an der Organisation von Literaturveranstaltungen und anderer kultureller Ereignisse. Er baut die ständigen musealen Ausstellungen des Literaturhauses zu Autoren der Region Magdeburg auf und aus, betreut diese und führt Sonderausstellungen zur Buchkunst, Buchgestaltung und Buchillustration sowie zu damit im Zusammenhang stehenden Themen durch. Der Verein führt das Archiv zu Erich Weinert, Georg Kaiser, Nomi Rubel und zu anderen Autoren der Region Magdeburg weiter und baut es aus, um die Grundlagen für die museale Arbeit, die Ausstellungs- und Veranstaltungstätigkeit des Literaturhauses zu erhalten.
3. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit allen Vereinen und Institutionen zusammen, die im Literaturhaus ihren Sitz haben. Darüber hinaus baut er den Kontakt zu anderen gemeinnützigen Organisationen, die auf dem Gebiet der Kultur tätig sind, aus. Er arbeitet eng mit dem Kulturamt der Stadt sowie anderen öffentlichen Behörden, Förderern und Institutionen zusammen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar zur Verfolgung des satzungsgemäßen Zweckes verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders geregelt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen und für den satzungsgemäßen Zweck eingesetzt.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber/der Bewerberin die schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Gebühren und/oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
3. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten und können nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereins an dessen Willensbildung mitwirken. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Verfolgung des satzungsgemäßen Zweckes aktiv und nach Kräften zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austrittserklärung des Mitgliedes oder durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.
Ein Mitglied des Vereins kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt wurde, wirksam.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch beim Vorstand des Vereines einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend.
Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Der Mitgliederversammlung des Vereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung des Vereins und deren Änderung
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins und seiner Aufgaben.
 - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Der Vorstand des Vereins beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen ein (Abgabe Post). In begründeten Ausnahmefällen (Sondermitgliederversammlungen) kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung wird an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet.

Der Vorstand des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand des Vereines beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Der/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung ein/e stellvertretender Vorsitzende/r des Vereins leiten die Mitgliederversammlung. Diese ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins zugelassen werden.
Bei Beschlussfassung und Wahlen wird offen abgestimmt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Mitglied des Vereins dies beantragt.

Über jede Mitgliederversammlung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 6 Vorstand des Vereines

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, einem/einer Beisitzer/in, dem/der Schatzmeister/in. Nach außen wird der Verein von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter/in sein muss. An den Vorstandssitzungen kann ein/eine vom Vorstand benannter Protokollant/in teilnehmen, der/die aber nicht stimmberechtigt ist.

2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist der besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und führt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand bestimmt werden. Näheres regelt die durch den Vorstand erarbeitete und durch die Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von *vier* Jahren aus der Reihe der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt sein Vorstandsamt. Erlischt ein Vorstandsamt oder tritt ein Mitglied von seiner Funktion im Vorstand zurück, ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Dem Vorstand des Vereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Beschlussfassung der jährlichen Haushalts- und Stellenpläne und der mittelfristigen Haushalts- und Stellenplanung des Vereins.
 - c) Beratung des Prüfberichtes der Kostenträger und Beschlussfassung über die Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung des Vereins.
 - d) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes durch den/die Geschäftsführer/in und die Mitarbeiter/innen des Vereins.
 - e) Einstellung, Berufung und Entlassung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und von Mitarbeitern/innen der Geschäftsführung des Vereines.
 - f) Entgegennahme und Prüfung des einmal pro Jahr vorzulegenden Tätigkeitsberichtes des/der Geschäftsführers/in.
6. Der Vorstand des Vereins tagt nach Bedarf, jedoch mindestens *zweimal* im Kalenderjahr. Die Einladungen dazu erfolgen durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder einen/eine Stellvertreter/in unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen (Abgabe Post). In begründeten Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe von Gründen beim/bei der Vorsitzenden/stv. Vorsitzenden beantragt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Beschlussfassungen und Einstellungen wird offen abgestimmt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.

Über jede Vorstandssitzung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in unterzeichnet.

§ 7

Vergütung und Haftung der Mitglieder des Vorstandes des Vereins

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes des Vereins ist ehrenamtlich. Sie erhalten für die Mitarbeit im Vorstand des Vereins keine Vergütung, ausgenommen es liegt in begründeten Fällen ein Beschluss des Vorstandes vor, der von der Mitgliederversammlung bestätigt ist.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und je einem Vertreter der Mitgliedsvereine sowie einem Vertreter des Beirates zusammen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgelegt. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, die Interessen der Mitgliedsvereine in die Arbeit einzubringen und abzustimmen sowie die gemeinsame Arbeit zu koordinieren. Der erweiterte Vorstand hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion.

§ 9

Beirat des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung des Literaturhaus Magdeburg e.V. *kann* einen Beirat aus Vertretern der Öffentlichkeit, d.h. aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst u.a. Bereichen des öffentlichen Lebens *berufen*. Dieses Gremium hat die Aufgabe, dem Literaturhaus Magdeburg e.V. beratend und fördernd zur Seite zu stehen und für das Literaturhaus in der Öffentlichkeit einzutreten.
2. Die Mitglieder des Beirates des Vereins müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 **Salvatorische Klausel**

Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Die Satzung ist dann schnellstmöglich in der notwendigen Form zu ändern und/oder zu ergänzen

§ 11 **Schlussbestimmungen**

1. Eine Änderung der Satzung des Vereins bedarf der Beschlussfassung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Jede beabsichtigte Änderung der Satzung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Beschlussfassung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Einladung zu einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Verein auf die Sicherung des Archivs und der Bestände des Literaturhauses zu achten und nimmt Einfluss auf die weitere Verwendung und Bewahrung des Kulturgutes im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins. Das nach Übernahme der Trägerschaft für das Literaturhaus hinzuerworbene Vermögen des Vereins fällt der Stadt Magdeburg zu, sofern durch einen Vertrag nichts anderes festgelegt und der gemeinnützige Zweck gesichert ist.

4. Die Satzung ist nach ihrer Beschlussfassung dem Finanzamt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Änderungen des § 2 "Zweck des Vereins" und Beschlüsse nach § 11 Absatz 2 und 3 zur Auflösung des Vereines sind in Vorbereitung der Mitgliederversammlung des Vereins mit dem Finanzamt abzustimmen.

Magdeburg, den 23. 3. 2015

Der Vorstand